



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Carina Gödecke
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/897**

Alle Abg

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

19. Juni 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften
hier: Öffentliche Anhörung am 25. Juni 2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

auch im Namen von Herrn Präsident Fahrenschon danke ich Ihnen für die Einladung zu der Anhörung am 25. Juni 2013 vor dem Haushalts- und Finanzausschuss. Die Gelegenheit, unsere Positionen ergänzend schriftlich darzulegen, nehmen wir nachfolgend gerne wahr und übersenden als **Anlage** unsere Antworten auf den Fragenkatalog.

Sie werden Verständnis dafür haben, dass wir uns als Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe nachfolgend auf diejenigen Aspekte des übersandten Fragenkatalogs konzentrieren, die grundlegende Fragestellungen betreffen bzw. eine Ausstrahlungswirkung über die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen hinaus haben. Zu den Fragen, welche die spezielle Situation in Nordrhein-Westfalen betreffen, nehmen der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband gemeinsam mit den nordrhein-westfälischen Kommunalverbänden Stellung.

Darüber hinaus haben wir uns erlaubt, der Stellungnahme zwei Anmerkungen zum Gesetzentwurf voranzustellen.

Ich bitte Sie, die dargestellten Argumente im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. In der Anhörung am 25. Juni werden wir die Ausführungen gerne weiter vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband

Berlin:
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon +49 30 20225-3000
Telefax +49 30 20225-3015

Büro Bonn:
Simrockstraße 4
53113 Bonn

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31, Box 3
B-1040 Bruxelles



Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, Landesbanken, LBS,
DekaBank, Deutsche Leasing,
Die Versicherungen der
Sparkassen



Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die öffentliche Anhörung am 25. Juni 2013

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die derzeitige Bestimmung über die Sparkassenzentralbank und Girozentrale (§ 37 SpkG) schließt eine Wahrnehmung der Sparkassenzentralbankfunktion durch eine juristische Person des Privatrechts aus, an der nicht mehrheitlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind. Mit der Neufassung dieser Bestimmung anlässlich der Übertragung der Sparkassenzentralbankfunktion auf die Landesbank Hessen-Thüringen zum 1. Juli 2012 wird diese Beschränkung aufgegeben.

Aus Sicht des DSGVO besteht für diesen Schritt keine Notwendigkeit. Die Änderung ist mit Blick auf die öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Sparkassenwesens auch wenig sinnvoll. Vielmehr gilt: Die Rechtsform muss zum Geschäftsmodell passen. Das ökonomisch sehr erfolgreiche Geschäftsmodell der Sparkassen besteht in ihrer regionalen Verankerung und der damit einhergehenden Fokussierung ihrer am Wohl der Allgemeinheit orientierten Geschäftstätigkeit auf die Region, in der sie ihren Sitz haben. Die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Sparkassen hat sich zur Umsetzung dieses Geschäftsmodells über einen sehr langen Zeitraum erfolgreich bewährt. Die besonderen Bindungen, die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Rechtsform bestehen, stellen die Einhaltung derjenigen Merkmale sicher, auf denen der geschäftliche Erfolg der Sparkassen beruht. Dem widerspricht es, im Gesetz die Möglichkeit anzulegen, einer juristischen Person des Privatrechts, die Sparkassenzentralbankfunktion übertragen zu können, die nicht von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen wird. Dies gilt umso mehr, weil die Sparkassenzentralbank die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen soll.

Es sollte daher sichergestellt bleiben, dass die Sparkassenzentralbankfunktion nur von einem Institut wahrgenommen werden kann, das selbst öffentlich-rechtlich ist oder hinter dem eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts stehen.

Hierfür spricht insbesondere auch, dass ohne eine entsprechende Änderung des § 37 SpkG ein mit der Sparkassenzentralbankfunktion betrauter privater Dritter sogar Träger einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse werden kann. Denn nach § 38 SpkG kann der Sparkassenzen-

tralbank im Krisenfall die Trägerschaft über eine Sparkasse zeitlich beschränkt übertragen werden, wenn eine Übernahme der Trägerschaft durch den regionalen Sparkassenverband nicht zustande kommt. Der private Dritte könnte dann Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der öffentlich-rechtlichen Sparkasse nehmen. Genau das würde aber den Grundlagen des Sparkassenwesens widersprechen.

Aber auch unabhängig von dieser besonderen Sachlage ist eine Änderung von § 38 SpkG angezeigt. Schließlich bedeutet die Übernahme der Sparkassenträgerschaft durch die Sparkassenzentralbank den Einstieg in die Vertikalisierung. Die Schaffung vertikaler Strukturen durch die Zusammenführung von Sparkassen und Landesbanken ist allerdings nicht mit den Prinzipien des Sparkassenwesens vereinbar, da hiermit die kommunale Bindung der Sparkassen verloren geht, die für die Sparkassenidee schlechthin konstituierend ist. Um ein derartiges Szenario von vornherein auszuschließen, sollten die in § 38 SpkG enthaltenen Bezugnahmen auf die Sparkassenzentralbank gestrichen werden.

Antworten zum Fragenkatalog

1. Sehen Sie Veränderungsbedarf hinsichtlich der Unvereinbarkeitsregelungen in Paragraph 13 Absatz 1 SpkG a.F.?

Aus Sicht des DSGV gibt es keinen Veränderungsbedarf. Die Unvereinbarkeitsregelungen haben sich bewährt.

2. Sehen Sie Flexibilisierungsbedarf hinsichtlich der festen Bestelldauer von 5 Jahren in Paragraph 19 Absatz 2 Satz 1 SpkG a.F.?

Die feste Bestelldauer von 5 Jahren hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie ist auch überaus sinnvoll, um Kontinuität als wesentliche Voraussetzung für ein nachhaltiges Wirtschaften zu gewährleisten.

3. Sehen Sie weiteren Veränderungsbedarf im SpkG?

Die Finanzverwaltung fasst die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für eine juristische Person des öffentlichen Rechts im nicht unternehmerischen Bereich enger als die BFH-Rechtsprechung. Künftig sollen in Selbstverwaltung erstellte Satzungen, in denen die ehrenamtliche Tätigkeit von Gremienmitgliedern geregelt ist, für die Anerkennung der Ehrenamtlichkeit im steuerlichen Sinne und damit für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26a UStG – aus Vertrauensschutzgründen ab dem 1. Januar 2013 – nicht mehr ausreichen. Der DSGV hatte mit Schreiben vom 18. April 2013 an das Bundesfinanzministerium um erneute Erörterung des Themas unter Berücksichtigung der vom DSGV vorgetragenen Aspekte gebeten. Das Bundesfinanzministerium hat dies mit Schreiben vom 30. April 2013 abgelehnt.

Da die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums die Umsatzsteuerfreiheit der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Organen von RSGV und SVWL in Frage stellt, würden wir es aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßen, wenn eine entsprechende Klarstellung in § 35 SpkG aufgenommen wird, dass mit Ausnahme der Verbandsvorsteher die Mitglieder in den Organen der Sparkassenverbände ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

4. Hat sich die Fusion zweier Verbände (bei Sparkassen in anderen Bundesländern und/oder den Genossenschaften in Rheinland/Westfalen) als sinnvoll erwiesen?

–

5. Ist im Falle einer Fusion der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände mit Nachteilen für den fusionierten Verband auf DSGV-Ebene zu rechnen?

Den nordrhein-westfälischen Sparkassenverbänden steht in denjenigen DSGV-Leitgremien, die mit Vertretern der Regionalverbände besetzt sind (Mitgliederversammlung, Vorstand, Hauptausschuss, Verbandsvorsteherkonferenz, Verbandsgeschäftsführerbesprechung), gegenwärtig jeweils eine Stimme zu. Ein gemeinsamer nordrhein-westfälischer Sparkassenverband wäre in diesen Gremien dann nur noch durch eine Stimme vertreten. Da in den DSGV-Gremien Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden, hätte eine Fusion von RSGV und SVWL zur Folge, dass sich das Stimmengewicht der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände und damit ihre Einflussnahmemöglichkeit auf die hier getroffenen Entscheidungen halbiert.

Da bei einem regionalen Stützungsfonds Mittel aus dem Überregionalen Ausgleich im Regelfall erst gewährt werden, wenn das Volumen des regionalen Haftungsfonds erschöpft ist, würde bei einem durch die Fusion erhöhten Gesamtvolumen eines nordrhein-westfälischen Haftungsfonds diese Grenze später erreicht werden.

6. Wie bewerten Sie die Situation und Zukunftsfähigkeit der Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen sowie bundesweit aktuell und in der weiteren Entwicklung? Können sich die Sparkassen einen Verzicht auf Konsolidierung auf der Ausgabenseite leisten?

Die Sparkassen haben sich in der Finanzmarktkrise als Stabilitätsanker erwiesen und hierdurch eindrucksvoll die Zukunftsfähigkeit des Sparkassenwesens unter Beweis gestellt. Dabei hat sich das in die Realwirtschaft eingebettete Geschäftsmodell der Sparkassen aufgrund seiner dezentralen Strukturen als besonders vorteilhaft erwiesen. Nicht ohne Grund sind deshalb dezentrale Kreditinstitute heute mehr gefragt denn je. Dies bestätigt auch das verstärkte Interesse in Großbritannien und Griechenland an „local banking“. So möchte beispielsweise die oppositionelle Labour Party in Großbritannien dezentrale Bankinstitute nach dem Vorbild der deutschen Sparkassen aufbauen und hat dieses Ziel sogar in ihr Wahlprogramm aufgenommen. Die Renaissance dezentraler Strukturen spiegelt sich auch in dem besonderen, im Vergleich zu anderen Kreditinstituten deutlich erhöhten Vertrauen

wider, das den Sparkassen von der Bevölkerung entgegengebracht wird. Für diese sind die besonderen Eigenschaften der Sparkassen – Gemeinwohlorientierung, nachhaltiges Geschäftsmodell, Beschränkung auf die Region, umfangreiche Präsenz in der Fläche – für die Wahl (und den Verbleib bei) einer Sparkasse entscheidend.

Die Sparkassenverbände gehen sparsam und effizient mit den ihnen von den Sparkassen überlassenen Mitteln um. Ungeachtet dessen findet bereits seit langem eine Konsolidierung auf der Ausgabenseite statt. So haben beispielsweise der DSGV und die Regionalverbände eine gemeinsame Planung aller bankfachlichen Themenschwerpunkte für die kommenden drei Jahre durchgeführt und ein gemeinsames Handlungsprogramm entwickelt, das sich auf eine deutlich reduzierte Anzahl wesentlicher geschäftsstrategischer Herausforderungen der Sparkassen konzentriert. Schließlich darf Konsolidierung auch kein Selbstzweck sein, sondern sollte nur dort stattfinden, wo es notwendig und sinnvoll ist. Insbesondere in einer dezentralen Struktur wie die der Sparkassen-Finanzgruppe hat sich die regional verankerte Verbandsstruktur bewährt. Auch in Zukunft sollte die Verbandstätigkeit an den Anforderungen der regionalen Mitglieder ausgerichtet sein. Diese kostet natürlich auch Geld.

7. Wer profitiert von geringeren Kosten und damit niedrigeren Umlagen für die Sparkassenverbände – beispielsweise durch eine Fusion der beiden Verbände in Nordrhein-Westfalen – direkt und indirekt?

–

8. Aus Sicht einzelner Fusionskritiker wird die Befürchtung geäußert, eine Fusion könnte möglicherweise die Begleiterscheinung mit sich bringen, als zu große Einheit von Rheinland und Westfalen seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Finanzunternehmen eingestuft zu werden. Sind hier im Fusionsfalle also tatsächlich gravierende Verschlechterungen für die Kreditvergabemöglichkeiten der Sparkassen zu erwarten? Welche Kategorisierung nimmt die BaFin für andere große Sparkassenverbände vor?

Bei einer Fusion besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einstufung als Finanzunternehmen i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG durch die BaFin. Ob die BaFin tatsächlich zu dieser Einstufung gelangen würde, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls.

9. Welche Vor- oder Nachteile birgt die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, wie sie bei der fusionierenden Sparkassenakademie angewandt werden soll?

Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bietet den geeigneten Rechtsrahmen für die Erfüllung der vom Anstaltsträger übertragenen öffentlichen Aufgaben, da diese Rechtsform einerseits dem Vorstand weitgehende unternehmerische Freiheiten gewährt, andererseits aber die notwendige Steuerung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat er-

möglichst. Zudem sind gerade auf kommunaler Ebene eine demokratische Legitimation des Handelns und damit auch die Erfüllung des öffentlichen Auftrages gewährleistet.

10. In den Begründungen zu den Änderungen des Sparkassengesetzes heißt es: „Insbesondere sollen Frauen in die Lage versetzt werden, die bankrechtlichen fachlichen Voraussetzungen nach dem Kreditwesengesetz zur Übernahme einer Leitungsfunktion zu erlangen. Hierzu können beispielsweise Frauenförderpläne, Bündnisse für Chancengleichheit oder Mentoringprogramme zählen.“

- a) Welche konkreten Fehler wurden in der Vergangenheit in Bezug auf die Förderung von Frauen im System der Sparkassen gemacht?**
- b) Wurden Frauen bei der Vergabe von Leitungs- und Vorstandspositionen bislang benachteiligt? Wenn ja: Wodurch konkret?**
- c) Mangelt es im Status Quo weiblichen Kandidaten für Leitungspositionen an den bankrechtlichen fachlichen Voraussetzungen nach dem Kreditwesengesetz?**
- d) Welche Unterschiede bestehen zwischen der Frauenförderung bei Sparkassen einerseits und Privatbanken sowie Genossenschaftsbanken andererseits?**
- e) Welchen Einfluss soll der Gesetzesentwurf auf demokratische Wahlentscheidungen kommunaler Vertretungen für die Entsendung geschlechterquotierter Personalvorschläge nehmen? Welche Auswirkungen hat es für die qualifizierte Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, wenn nicht mehr Fachkompetenz im Vordergrund steht, sondern geschlechterquotierte Besetzungsverfahren?**

Der DSGV begrüßt das Ziel einer beruflichen Gleichberechtigung für Frauen und einem Entgegenwirken der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und Gremien ausdrücklich. Zur Erreichung dieses wichtigen Ziels setzt der DSGV auf eine freiwillige Frauenförderung. Auch die Sparkassen scheuen keine Mühen, mehr Frauen für Führungspositionen zu begeistern und ihnen das notwendige Karrierewerkzeug an die Hand zu geben. In diesem Zuge wurden zahlreiche Maßnahmen in die Wege geleitet:

Anfang 2011 hat der DSGV ein bundesweites Mentoring für Frauen in Führungspositionen bei der Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe initiiert. Darüber hinaus bestehen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe Frauenförderpläne und spezielle Programme für weibliche Nachwuchsführungskräfte. Zudem wird eine familienbewusste Personalpolitik betrieben. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wesentlicher Baustein, um auch Eltern eine Karriere zu ermöglichen. Einzelne Institute nehmen beispielsweise am „Audit Beruf und Familie“ teil. Die positiven Rahmenbedingungen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe sind also gesetzt.

Berlin, den 19. Juni 2013